

## Satzung des Ev.-Luth. Kirchbauvereins Schwanewede

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Form verwendet; alle Geschlechter mögen sich bitte gleichermaßen angesprochen fühlen.

### I Zweck der Mitgliedschaft

#### § 1

In Schwanewede wird ein Kirchbauverein gegründet. Der Verein trägt den Namen: „Ev.-luth. Kirchbauverein Schwanewede“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält sein Name den Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Schwanewede, Kreis Osterholz. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck.

#### § 2

Der Zweck des Vereins ist es, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwanewede bei dem Erhalt der kirchlichen Gebäude und ihrer Einrichtungen zu unterstützen. Hierfür stellt der Verein sein Vermögen zur Verfügung, das

- a) aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen der Mitglieder,
- b) aus Spenden und sonstigen Leistungen, die dem Kirchbauverein gegeben werden, besteht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis.

#### § 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über Anträge und Aufnahme in den Verein, die schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die Entscheidungsbefugnis über Aufnahmeanträge von besonderer Bedeutung kann vom Vorstand im Einzelfall der Mitgliederversammlung übertragen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied erhält ein Satzungsexemplar.

Der Austritt aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Minderjährige bedürfen bei Aufnahme oder Austritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist in den Mitgliederversammlungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 4

Die Mitglieder haben ihre Beiträge einmal jährlich durch Bankeinzug bzw. unaufgeforderte Zahlung zu entrichten. Der Beitrag ist fällig jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres.

In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt bzw. erlassen werden.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag noch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu zahlen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich in der Versammlung abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Organe des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das obere Organ des Vereins. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per Brief einzuladen sind. Per E-Mail kann die Einladung an Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern ein; er muss dieses tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Satzungsänderungen,
6. Entscheidungen über Anträge,
7. Ausschluss von Mitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Ergebnisse (Beschlüsse) der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Abgestimmt wird in der Regel offen durch Aufheben der Hand. Auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Dringlichkeit. Diese liegt nur dann vor, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

§ 7

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. mindestens 2 Beisitzern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am Tage der Wahl und endet nach Ablauf von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Es wird grundsätzlich geheim gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen durch Handzeichen gewählt werden.

Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn es vorher beim Vorstand eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgegeben hat, dass es eine auf ihn entfallende Wahl annehme.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schriftführer. Jeweils 2 zusammen sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt und unterstützt den Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er kann einfache Schriftstücke und Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt und verwahrt die von ihm zu unterzeichnenden Anwesenheitslisten und Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins, die Mitgliederkartei und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie deren ordnungsgemäße Buchung. Er ist gemäß den Beschlüssen des Vorstandes für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wobei das l. Geschäftsjahr am 31. Dezember 1981 endet.

§ 8

Der Verein hat einen Kassenprüfer und einen Vertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 9

Satzungsänderungen können gemäß § 33 BGB mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwanewede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Der 1. Vorstand des Vereins wird in der konstituierenden Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes aus der Mitte der Versammlung für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

In der konstituierenden Sitzung werden darüber hinaus die beiden Kassenprüfer gewählt, von denen nach Ablauf eines Jahres einer ausscheidet.

§ 12

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 13

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.